

Amtsgericht Kassel

Frankfurter Straße 9
34117 Kassel

Telefon: 0561 / 912 - 0
Telefax: 0561 / 912 - 2030



Kassel, den 13.04.11

Aktenzeichen: 9622 Js 11344/11 -282 CG

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Kassel

Geburtsdatum und -ort: 21.05.1986 in [REDACTED]

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft Kassel klagt Sie an,

am 03.12.2010
in den Gemarkungen Wabern und Treysa

durch dieselbe Handlung

andere Menschen beleidigt zu haben.

Anlässlich einer Personenkontrolle im Regionalexpress, Zug-Nr. 4111, auf der Bahnstrecke von Kassel nach Frankfurt/Main, wurden Sie von den beiden Bundespolizeibeamten POM [REDACTED] und PHM [REDACTED] aufgefordert, sich durch Vorzeigen von Personalpapieren auszuweisen. Dabei beleidigten Sie die beiden Bundespolizeibeamten während der Zugfahrt zwischen den Haltestellen Wabern und Treysa mit den Worten "Ihr könnt mich mal", "Ihr seid wie früher die SS" und "Das sind SS-Methoden". Diese Äußerungen, durch die Sie die beiden Beamten in ihrer Ehre herabsetzen wollten, wurden von einer Vielzahl von Zugreisenden wahrgenommen.

Vergehen, strafbar nach

§§ 185, 194, 52 des Strafgesetzbuches

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Beweismittel

I. Ihre Angaben

II. Zeugen:

1. [REDACTED], Blatt 2 der Akten
2. [REDACTED], Blatt 2 der Akten

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 15,00 Euro festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Strafbefehl können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem im Strafbefehl bezeichneten Amtsgericht in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht innerhalb dieser Frist beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wird der Strafbefehl bei der Postanstalt niedergelegt (zur Abholung bereitgelegt), so gilt der Tag der Niederlegung als der Tag der Zustellung.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, so können Sie binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Gericht, das diesen Strafbefehl erlassen hat, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen, d.h. Sie müssen innerhalb der Wochenfrist nicht nur den Wiedereinsetzungsantrag stellen, sondern auch Einspruch einlegen.

2. Nach rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Amtsgericht über die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden zu sein. Aufgrund der Hauptverhandlung kann daher die in diesem Strafbefehl vorgesehene Strafe auch erhöht, andere noch nicht festgesetzte Rechtsfolgen können verhängt werden. Das Gericht kann die Dauer einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbotes verlängern oder bei Vorliegen der Voraussetzungen ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Sollten Sie Ihren Einspruch nur auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränken, kann das Gericht mit Ihrer sowie der Zustimmung Ihres Verteidigers und der Staatsanwaltschaft auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Dabei darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig.

3. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem unter Nr. 1 bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich sofortige Beschwerde einlegen.

4. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird.

Um die Dauer des Fahrverbots nicht zu verlängern, liegt es daher in Ihrem eigenen Interesse, dass Sie den Führerschein unverzüglich der umseitig angegebenen Staatsanwaltschaft abliefern oder übersenden. Andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Zuwerdhandlungen gegen das Fahrverbot sind nach § 21 Straßenverkehrsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und mit der Einziehung des Kraftfahrzeuges bedroht.

5. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen worden, beginnt die Sperre mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls. War die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen oder der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung, so wird auf die Sperrfrist die Zeit zwischen Erlass und Rechtskraft des Strafbefehls angerechnet. Nach Ablauf der Sperrfrist kann Ihnen die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle), ohne dass sie dazu verpflichtet ist, auf Antrag eine neue Fahrerlaubnis erteilen und einen neuen Führerschein ausstellen.

Ersatzfreiheitsstrafe/Erzwingungshaft

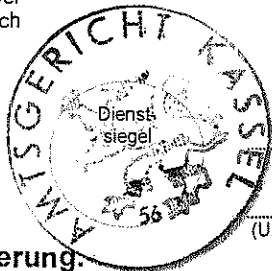
An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe (§ 43 Strafgesetzbuch).

Im Falle einer Geldbuße kann das Gericht Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen (§ 96 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Führungszeugnis

Falls im Bundeszentralregister keine weitere Strafe eingetragen ist, wird eine Geldstrafe nur in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn sie mehr als 90 Tagessätze beträgt.

gez. _____
Richter(in)



Ausgefertigt

Kassel, 5. MAI 2011
Ort, Datum

(Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle)

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet werden. Bitte leisten Sie Zahlungen erst nach Erhalt der gesonderten Kostenrechnung auf das dort genannte Konto unter Angabe des dort aufgeführten Kassenzweckens. Bei allen Einsprüchen und sonstigen Schreiben sind die vorn angegebene Geschäftsnummer und der Name des/der Angeklagten anzugeben.

Hinweis zu den Verfahrenskosten:

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

1. eine Gebühr in Höhe von
 - a) für die Festsetzung einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen 60,00 Euro
 - b) für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe gleiche Gebühr wie zu a),
 - c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis 30,00 Euro
2. Auslagen die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind; und zwar in Höhe von circa _____ Euro. Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen, Dolmetscher und an Sachverständige - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - gezahlt worden sind, und die Postgebühren für alle erforderlichen Zustellungen.